



HYGIENEKONZEPT

anlässlich der Corona-Krise 2020

zur Durchführung von

Sportübungen beim

Sportverein Langenbach e.V.

Version 5, gültig ab 01.08.2020

**Auf Basis des Beschlusses des Vereinsausschuss vom 18.05.2020 durch den
Corona-Beauftragten angepasste Version vom 01.08.2020**

Zusammenfassung der Änderungen ggü Version 4

Einführung eines neuen Punkt 7: Regelungen zur Durchführung von Trainings- und Verbandsspielen

Schlussbestimmungen sind nun Punkt 8

1. Einführung

Das vorliegende Hygienekonzept des SV Langenbach (SVL) ist Grundlage für die Durchführung von Sportübungen in den Sparten Fußball, Tennis, Taekwondo und Turnen trotz der Einschränkungen durch die aktuelle Corona-Krise. Ungeachtet dessen ist, unabhängig dieser Festlegungen, grundsätzlich die Teilnahme am Sportbetrieb des SV Langenbach nicht gestattet, wenn man selbst oder eine im gemeinsamen Hausstand lebende Person akut unter einer (noch) ansteckenden Krankheit, gleich welcher Art, leidet.

2. Corona-Beauftragter

Corona-Beauftragter des SV Langenbach ist der 1. Vorsitzende Christian Huber

3. Geltungsbereich

Das vorliegende Hygienekonzept incl. der Anlagen gilt für alle Veranstaltungen des SV Langenbach, gleich an welchem Ort sie stattfinden. Die örtlichen Vorgaben gelten für die Sportanlage des SV Langenbach an der Inkofener Str. 17 (Fußball- und Tennisplätze) sowie für das gemeindliche Sportgelände an der Freisinger Straße und die Turnhalle der Gemeinde. Ergänzend sei hier darauf hingewiesen, dass grundsätzlich an Übungseinheiten des Vereins nur Vereinsmitglieder teilnehmen dürfen.

4. Geltungsdauer

Das Hygienekonzept gilt ab dem 19.05.2020 bis zu dessen Widerruf bzw. bis zur Aufhebung der staatlichen Einschränkungen für den Sportbetrieb im Freistaat Bayern.

5. Allgemeine Regelungen für alle Sparten

5.1. Einweisung der Übungsleiter und Mitglieder

Das Hygienekonzept wurde im Vereinsausschuss beraten und beschlossen und entfaltet damit Gültigkeit für alle Mitglieder des SV Langenbach. Das Hygienekonzept wird allen Übungsleitern durch die jeweils zuständigen Abteilungs- und Jugendleiter zur Verfügung gestellt und erläutert. Die darin getroffenen Festlegungen sind bindend und von allen Übungsleitern einzuhalten.

Die Abteilungsleiter sind berechtigt die Einhaltung stichprobenartig zu überwachen und etwaige Verstöße abzustellen. Sollten sich Mitglieder trotz Aufforderung weigern die Festlegungen des Hygienekonzeptes einzuhalten, sind sie von der Teilnahme an den Übungen auszuschließen. Die Übungsleiter sind gebeten hiervon den Vereinsvorstand in Kenntnis zu setzen.

5.2. Ergänzende Hinweise der Sportfachverbände

Die ergänzenden Hinweise der Sportfachverbände, insbesondere die von diesen bereitgestellten Aushänge, können von den Abteilungsleitern zur Information der Mitglieder genutzt werden. Die dort getroffenen Festlegungen gelten zusätzlich. Sollten Festlegungen des Hygienekonzeptes des SVL den Empfehlungen widersprechen gelten die Festlegungen des Hygienekonzeptes des SVL, da dort die örtlichen Gegebenheiten für die die Regularien berücksichtigt wurden.

5.3. Information der Mitglieder

Die Hygienehinweise sind an den jeweiligen Sportstätten per Aushang zur jederzeitigen Information der Mitglieder gut sichtbar auszuhängen. Der Corona-Beauftragte sorgt für die Anbringung und überwacht, dass ggf. notwendige Ergänzungen vollzogen werden. In entsprechenden Rundschreiben sind alle aktiven Mitglieder auf die Hygienehinweise und deren zwingende Einhaltung hinzuweisen. Die Information wird vom Corona-Beauftragten den Abteilungs- und Jugendleitern zur Verfügung gestellt, die dann die Information der Mitglieder sicherstellen. Ergänzend wird das Hygienekonzept auf der Internetseite des SV Langenbach veröffentlicht.

Die in der Anlage 1 (Regeln während der Corona-Krise) beigefügte Anlage kann als konzentrierte Information für die Mitglieder genutzt werden.

5.4. Grundsätzliche Voraussetzungen für den Übungsbetrieb

Die Übungsleiter dürfen niemanden an den Übungsstunden teilnehmen lassen, der offensichtlich Erkältungssymptome zeigt. Keinem Mitglied ist die Teilnahme an Übungsstunden erlaubt, wenn Personen die im gleichen Hausstand leben Erkältungssymptome zeigen oder sich aufgrund ärztlicher Hinweise in Isolation oder Quarantäne befinden.

Jedes Mitglied entscheidet eigenverantwortlich ob es am Training teilnehmen kann und will. Die Übungsleiter sind angehalten die vorgesehenen Übungen zum Beginn der Übungsstunden zu erläutern, so dass die Mitglieder entscheiden können, ob die Teilnahme möglich ist.

Bei Übungsstunden zu denen die Teilnahme von Minderjährigen vorgesehen ist, sind die Eltern im Vorfeld zu informieren und deren schriftliche Zustimmung zur Teilnahme einzuholen. Hierfür kann das Formular der Anlage 5 genutzt werden. Ohne Vorliegen dieser Zustimmung darf dem/der Minderjährigen die Teilnahme an den Übungsstunden nicht erlaubt werden.

Auf Basis der aktuellen Vorschriften der Infektionsschutzverordnung des Freistaat Bayern kann bei Übungen auch der körperliche Kontakt von Übenden zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Teil-Trainingsgruppen, bei Kontaktsport, aus maximal 5 identischen Mitgliedern besteht. Sollte dies nicht möglich sein, ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Übenden einzuhalten. Die Teilgruppen sind für eine mögliche Infektionsnachverfolgung zu dokumentieren. Dies kann auf dem Teilnehmerblatt (Anlage 2) erfolgen.

Die Anreise aller Sportlerinnen und Sportler sollte individuell, möglichst mit Fahrrad oder zu Fuß erfolgen. Die Nutzung von Fahrgemeinschaften ist nicht empfehlenswert und in

Abhängigkeit der aktuellen staatlichen Regelungen ggf. sogar unzulässig.

Die Nutzung gemeinsamer Trinkflaschen ist nicht zulässig. Bei der Nutzung von Sportgeräten sollten möglichst private Geräte (z.B. Tennisschläger, Gymnastikmatten etc.) genutzt werden.

Dort wo dies nicht möglich ist, ist vom Übungsleiter eine Desinfektion der Sportgeräte vor Nutzung durch weitere Personen sicherzustellen. Vor jeder Übungseinheit sind die für die Verwendung vorgesehenen Geräte zu desinfizieren.

5.5. Hygienemaßnahmen

Auf dem Sportgelände an der Inkofener Straße stehen Desinfektionsmitteln und Tücher auf den Toiletten im Sportheim, in der Tennishütte und im Lagerschuppen zur Verfügung.

Für die Durchführung von Übungsstunden am Sportgelände an der Freisinger Str. sowie in der Turnhalle werden Desinfektionsmittel und entsprechende Tücher über die Abteilungsleiter an die Übungsleiter ausgegeben.

Auf dem Sportgelände des SV Langenbach stehen Toiletten mit Möglichkeit zum Händewaschen zur Verfügung. In den Toiletten wird auch Desinfektionsmittel für die Toilette vorgehalten. Diese sind von jedem Nutzer nach der Benutzung zur Desinfektion der Toilette zu verwenden.

Vor Beginn der Trainingseinheiten wird allen Beteiligten die Möglichkeit zum Händewaschen und zur Händedesinfektion gegeben.

Gemeinsam genutzte Sportgeräte sind vor der ersten Nutzung zu desinfizieren. Während der Übungseinheiten ist die Desinfektion regelmäßig zu wiederholen.

5.6. Umkleidekabinen und Duschen

Die Duschen sowohl im Sportheim an der Inkofener Str. als auch in der Turnhalle können nicht genutzt werden, da die erforderlichen baulichen Maßnahmen gemäß den aktuellen staatlichen Vorschriften nicht umsetzbar sind. Sie werden deshalb geschlossen gehalten. Die Umkleidekabinen an der Inkofener Str. 17 und in der Turnhalle der Gemeinde können benutzt werden. In jeder Umkleidekabine dürfen sich maximal 5 Personen gleichzeitig aufhalten. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist zwingend einzuhalten. Es wird weiterhin empfohlen, die notwendige Sportkleidung bereits zu Hause anzulegen. Für die Rückreise ist ggf. eine zusätzliche Kleidung vorzuhalten.

5.7. Dokumentation der Teilnehmer

Die Übungsleiter führen zu jeder Übungsstunde eine Namensliste der Teilnehmer (Anlage 2) die sie bei sich verwahren. Die Dokumentation dient im Falle eines Infektionsverdachtes der Nachverfolgbarkeit der Infektionsketten und ist zwingend 4 Wochen zu archivieren.

5.8. Nutzung Sportheim und Tennishütte

5.8.1. Tennishütte

Die Tennishütte kann im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für geselliges Beisammensein nach den Übungsstunden genutzt werden. Voraussetzung hierfür ist der Einhaltung der Abstandsregeln von mindestens 1,5 Metern und die Nutzung ausschließlich im Außenbereich.

5.8.2. Sportheim

Aktuell kann aus baulichen Gründen der Innenbereich des neuen Sportheims noch nicht genutzt werden. Geselliges Beisammensein nach den Übungseinheiten ist daher nur unter Beachtung des Mindestabstandes von 1,5 Metern im Außenbereich des neuen Sportheims möglich.

5.9. Zuschauer

Zu den Übungseinheiten werden keine Zuschauer geladen. Das Betreten der Sportanlage durch Zuschauer ist vom Übungsleiter zu unterbinden. Sollten sich außerhalb des Sportgeländes Zuschauer versammeln, sind diese für die Einhaltung des Mindestabstandes untereinander selbst verantwortlich.

6. Regelungen für die Sportstätten

6.1. Allgemeines

Die Sportstätten des SV Langenbach bleiben für die allgemeine Nutzung gesperrt. Es sind ausschließlich vom Verein veranstaltete Übungsstunden für Mitglieder zulässig.

6.2. Fußballplätze

Je Mannschaft sind gesonderte Beginn- und Endzeiten zu definieren und ein konkreter Platz für die Durchführung der Übungen zu definieren. Zwischen dem Ende einer Übungsgruppe und dem Beginn der darauf folgenden Übungsgruppe ist ein Zeitfenster von 15 Minuten einzuplanen. Damit soll einer Ballung von an- und abreisenden Übungsteilnehmern vorgebeugt werden. Die anreisenden Mannschaften/Gruppen dürfen nicht früher als 5 Minuten vor Übungsbeginn das Sportgelände betreten, die abreisenden Mannschaften müssen unverzüglich nach Übungsende das Sportgelände wieder verlassen.

Der Abteilungsleiter Fußball erstellt einen Trainingsplan in dem die genauen Zeiten und Platzzuteilungen für die einzelnen Übungsgruppen (aller Abteilungen) erkennbar sind.

6.3. Tennisplätze

An der Tennishütte ist eine Liste anzubringen (Anlage 3) in der sich jeder Teilnehmer mit Name, Vorname und Unterschrift einzutragen hat. Im Falle von Trainingsstunden ist der Trainer dafür verantwortlich, dass von allen Teilnehmern die Eintragungen vorgenommen werden. Die Liste wird vom Abteilungsleiter Tennis für 4 Woche archiviert.

Der 1. Vorsitzende und der Abteilungsleiter Tennis sind berechtigt, stichprobenartig die Eintragung der auf dem Tennisplatz übenden Mitglieder zu prüfen. In Fällen von Spielaufnahme ohne vorherige Eintragung in die Anwesenheitsliste sind der 1. Vorsitzende und der Abteilungsleiter Tennis berechtigt und aufgefordert, die spielenden, aber nicht

eingetragenen, Personen unverzüglich des Platzes zu verweisen. Im Wiederholungsfall erfolgt eine Untersagung der Nutzung des Tennisplatzes für die nächsten 4 Wochen.

6.4. Nutzung der Vereinssportstätten durch die Abteilungen Turnen und Taekwondo

Die Abteilungen Turnen und Taekwondo können, unter Einhaltung der staatlichen Vorschriften und der Hygieneverordnung des SV Langenbach die Turnhalle, das gemeindliche Sportgelände an der Freisinger Straße sowie die Fußballplätze für den Vereinssport nutzen. Dort gelten die Regelungen dieser Hygieneverordnung sinngleich.

6.5. Nutzung der Turnhalle der Gemeinde Langenbach

Bei Nutzung der gemeindlichen Turnhalle ist der Mindestabstand, außerhalb der Übungen geschlossener Trainingsgruppen (vgl. Pkt 5.4) von 1.5 Metern einzuhalten. In der Turnhalle dürfen sich während der Übungsstunden maximal 20 Personen (incl. Übungsleiter) gleichzeitig aufhalten.

Beim Betreten des Gebäudes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Diese kann bei Beginn der Übungsstunde während des Sports abgenommen werden. Beim Verlassen der Turnhalle ist die Mund-Nasen-Bedeckung bis zu Verlassen des Gebäudes wieder anzulegen.

7. Durchführung von Trainings- und Verbandsspielen

7.1. Entsprechend der Regelungen des Freistaat Bayern und des Bay. Fussballverbandes (BFV) sind ab dem 01.08.20 wieder Trainings- und Verbandsspiele möglich. Die vom Innenministerium und dem BFV festgelegten Regelungen sind dabei zu beachten.

7.2. Ergänzend sind die in der Anlage 6 zum Hygienekonzept des SVL zusammengefassten Regelungen für die Durchführung von Verbands- und Trainingsspielen zwingend umzusetzen.

7.3. Alle Termine von Trainings- und Verbandsspielen sind unverzüglich nach Vereinbarung mit dem Gegner, bzw. nach Festsetzung durch den BFV dem Corona-Beauftragten des SVL zu melden, damit dieser die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen koordinieren und kontrollieren kann.

8. Schlussbestimmungen

Bei Anpassungen der Bestimmungen zur Durchführung von Breitensport durch die Staatsregierung, den Landkreis und/oder die Gemeinde Langenbach gelten diese Regelungen übergeordnet, ohne dass es einer Anpassung der Hygieneverordnung bedarf.

Die Anpassung der Hygieneverordnung durch den Corona-Beauftragten erfolgt jeweils zeitnah.

Wir wünschen allen Sportlerinnen und Sportlern trotz der Einschränkungen in der gegenwärtigen Situation viel Spaß bei und mit unserem SVL. Bleibt alle Gesund.

Eure Vorstandschaft mit allen Abteilungs- und Jugendleitern des SV Langenbach

Rückfragen und Anregungen bitte an den 1. Vorsitzenden des SV Langenbach

Christian Huber
Wiesenstraße 6
85416 Langenbach
Mobil: 0173 – 560 8182